

## **9. Vorschlagsliste der Gemeinde Ilvesheim für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023; Beschluss.**

### **Sachverhalt:**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gewählten Schöffen endet am 31.12.2018.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (VwV Schöffen) vom 28. November 2017 haben die Gemeinden spätestens bis 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang öffentlich auszulegen. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 GVG erfolgt die Verteilung der erforderlichen Personen für die Vorschlagsliste der Gemeinden durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinde.

Für die Gemeinde Ilvesheim sind 18 Personen vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass zum Amt eines Schöffen nach § 32 GVG unfähig sind:

- ❖ Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
- ❖ Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- ❖ Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- ❖ Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- ❖ Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- ❖ Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- ❖ Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- ❖ Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Zur Erstellung des Entwurfs der Vorschlagsliste wurden die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Vereinigungen gebeten, entsprechend Ihrer Mitgliederstärke Vorschläge zu unterbreiten;

FW 6 Personen, CDU 5 Personen, SPD 5 Personen und 2 Personen „Bündnis 90/Die Grünen“

Neben den durch die Fraktionen eingebrachten Vorschlägen (FW - 7 Vorschläge, CDU - 2 Vorschlag, GRÜNE - 2 Vorschlag, SPD keine Vorschläge zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung) haben weitere Bürger/innen ihr Interesse an der Aufnahme auf die Vorschlagsliste bekundet und sich formgerecht unter Versicherung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Schöffenamtes beworben.

Aktuell liegen der Verwaltung 25 ordnungsgemäße Bewerbungen für das Schöffenamts vor. Davon haben sich 7 Bewerber/innen zeitgleich auch für das Amt eines/einer Jugendschöffen/-schöffin beworben.

Die gleichzeitige Bewerbung für um das Amt eines Jugend- und Erwachsenenschöffen ist erlaubt. Gewählt wird man aber nur in ein Schöffenamts. Ausdrücklich geregelt ist dies zwar nur für die gleichzeitige Wahl zum Schöffen am Amts- und Landgericht, die nach § 77 Abs. 4 GVG ausgeschlossen ist. Es wird aber als durchgängiges Prinzip in allen Zweigen der Rechtsprechung erachtet, dass man in der jeweiligen Gerichtsbarkeit nur ein ehrenamtliches Richteramt ausüben kann. Sollte der Schöffenwahlausschuss einen Bewerber gleichwohl in beide Ämter gewählt haben, so gilt das Prinzip des § 77 Abs. 4 GVG, wonach das Schöffenamts auszuüben ist, zu dem man zuerst einberufen wurde.

Hier ist anzumerken, dass die Bewerbungen im Jugendschöffenbereich, für die die Gemeinde Ilvesheim 4 Bewerber/innen vorschlagen muss, nur von der Gemeinde entgegengenommen und ohne Zustimmung des Gemeinderats zum Stichtag 15.04.2018 an das zuständige Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises weitergeleitet wurden. Eine Vorauswahl war somit von Gemeindeseite nicht zu treffen.

Der Verwaltung lagen 12 zulässige Bewerbungen für das Amt eines/einer Jugendschöffen/-schöffin vor, die fristgerecht weitergeleitet wurden.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 12.04.2018 einstimmig für die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste ausgesprochen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 in der Fassung der als Anlage beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.

Gp

Ilvesheim, 18.04.2018

Andreas Metz  
Bürgermeister